



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.5359.02

JSD/P095359
Basel, 10. März 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 9. März 2010

Schriftliche Anfrage Brigitte Hollinger zum Verkauf von Lachgas als Partydroge

Das Büro des Grossen Rates hat am 16. Dezember 2009 die nachstehende Schriftliche Anfrage Brigitte Hollinger dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Im Singerhaus in Basel finden regelmässig Studentenpartys statt, an denen 'Special-Ballons' im Angebot sind. Ein solcher Ballon ist gefüllt mit Lachgas und wird zu CHF 5.00 pro Stück verkauft. (vgl. Berichterstattung 20Min vom 4.12.2009).

Lachgas (Distickstoffmonoxid, N₂O) ist ein farbloses Gas, welches in der Medizin als Analgetikum (Schmerzmittel) zu Narkosezwecken benutzt wird. Wird es im medizinischen Zusammenhang verwendet, unterliegt es der Bewilligungspflicht.

Ebenso wird Lachgas in der Nahrungsmitteltechnik (Nachfüllkapseln für Rahmbläser) oder in der Autoindustrie (Tunen von Motoren) verwendet. In diesem Fall spricht man von technischem Lachgas und es ist keine Bewilligung nötig.

Lachgas wird aber auch als psychoaktive Partydroge verwendet. Das Gas wird dabei eingeatmet und entfaltet für kurze Zeit eine halluzinogene Wirkung. Die Intensität reicht von einer leichten Veränderung der Wahrnehmung über Euphorie bis hin zu Übelkeit und Bewusstlosigkeit. Viele Konsumenten und Konsumentinnen sind sich der Schädlichkeit dieser Substanz nicht bewusst. Der unbeschwerter Verkauf über die Bar-Theke hinweg wirkt verharmlosend und impliziert, dass der Konsum ungefährlich sei. Eine Aufklärung über mögliche Folgen und Begleiterscheinungen findet nicht statt.

In Zürich kam es im Jahr 2005 zu einer Verurteilung, weil Lachgas während der Streetparade 2004 auf der Strasse angeboten wurde. Das Zürcher Obergericht befand im Urteil vom 12. Dezember 2005, dass die Verbreitung von Lachgas als Partydroge illegal sei. Der Verkauf verstosse gegen das Heilmittelgesetz, denn mit der Abgabe von Lachgas würden keine medizinischen Absichten verfolgt.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt sich die Regierung zur Situation, dass in einem öffentlichen Lokal ein schwaches Narkosemittel als psychoaktive Partydroge verkauft wird?
2. Teilt die Regierung die Meinung, dass der leichte Zugang zu Lachgas missverstanden werden kann und die Gefahren verniedlicht werden?
3. Ist die Regierung der Meinung, dass Lachgas frei verkäuflich bleiben soll, wenn es als Partydroge zweckentfremdet wird? Oder könnte sich die Regierung vorstellen, Lach-

gas wie ein rezeptpflichtiges Medikament zu behandeln?

4. Sollte die Regierung keinen Handlungsbedarf erkennen, wäre sie gewillt, die Konsumenten und Konsumentinnen über das inhalierte, psychoaktive Lachgas und seine Gefahren vor Ort aufzuklären oder dies von den Anbietern zu verlangen?

Brigitte Hollinger“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Zur Frage 1:

Lachgas gelangt – wie die Anfragende richtigerweise festhält – zu technischen und medizinischen Zwecken in den Handel. Im technischen Bereich untersteht es der Chemikalien- und der Lebensmittelgesetzgebung des Bundes. Diese Vorschriften sehen für Lachgas jedoch keine Abgabebeschränkung vor. Demgegenüber untersteht es im medizinischen Bereich als Narkosemittel einer Bewilligungspflicht gemäss der Heilmittelgesetzgebung des Bundes.

Lachgas ist weder unter diesem Titel noch unter seiner chemischen Bezeichnung (Distickstoff-Oxid, N₂O) im Betäubungsmittelgesetz, den entsprechenden Ausführungsverordnungen oder dem Verzeichnis aller betäubungsmittelhaltigen Stoffe und Präparate von Swissmedic (Schweizerisches Heilmittelinstitut) aufgeführt. Es stellt deshalb kein Betäubungsmittel im gesetzlichen Sinn dar, weshalb auch die speziellen Vorschriften der Betäubungsmittelgesetzgebung nicht anwendbar sind.

Lachgas fehlen zwei wesentliche Eigenschaften um auf der Liste der verbotenen Stoffe eingetragen zu werden: Erstens erzeugt es keine Abhängigkeit und zweitens ist keine Toleranzwirkung gegeben, das heisst die Dosis muss nicht stetig erhöht werden, um eine Bewusstseinsveränderung zu erreichen.

Dennoch ist aber festzuhalten, dass weder der Verkauf noch die Einnahme von Substanzen mit dem Zweck, eine vorübergehende, kurzzeitige Bewusstseinsveränderung herbeizuführen wünschenswert ist.

Zur Frage 2:

Substanzen, die im Haushalt und in der Industrie für verschiedene Verwendungen zum Einsatz gelangen, werden nicht schon alleine aufgrund eines allfälligen ihnen inne wohnenden Gefährdungspotentials einer besonderen Vorschrift unterstellt. Die Abgabe potentiell gefährlicher Substanzen wird nur dann beschränkt, wenn ohne eine solche Norm die bestimmungsgemässe und gefahrfreie Verwendung nicht ohne weiteres gewährleistet ist, weil die damit verbundenen Gefahren nicht einzuschätzen sind. So können beispielsweise Treibstoffe – obwohl von ihnen bei nicht bestimmungsgemäsem Gebrauch bekanntlich eine erhebliche Gefährdung für die Gesundheit ausgehen kann – gekauft werden, ohne dass dazu eine Bewilligung erforderlich wäre. Dasselbe gilt etwa auch für Leime und Farbverdünner, obwohl deren Dämpfe ebenfalls zur kurzfristigen Bewusstseinsveränderung inhaliert werden können.

Es dürfte sich jungen Menschen zwar erschliessen, dass der Konsum von Lachgas an einer Party zur vorübergehenden Bewusstseinsveränderung kein bestimmungsgemässer Verwendungszweck ist und mit gewissen Risiken einhergehen kann. Da aber insbesondere der regelmässige Konsum von Lachgas die Gesundheit beeinträchtigen kann, werden die Jugendlichen im Rahmen der Suchtprävention über die Gefahren aufgeklärt (vgl. hierzu auch die Antwort zur Frage 4).

Zur Frage 3:

Lachgas ist für technische Verwendungen frei erwerbbar. Im medizinischen Bereich untersteht die Lachgasverabreichung einer Bewilligungspflicht gemäss der Heilmittelgesetzgebung. Es ist nicht vorgesehen, eine neue Bewilligungspflicht für andere (nicht bestimmungsgemässe) Verwendungszwecke einzuführen. Denn konsequenterweise wäre eine solche für sämtliche Substanzen, die zur kurzfristigen Bewusstseinsveränderung konsumiert werden können, auszudehnen. Damit würde – gerade auch mit Blick auf die erwähnten Treibstoffe und Leime – über das Ziel hinausgeschossen.

Zur Frage 4:

Der Regierungsrat räumt der Suchtprävention einen hohen Stellenwert ein. Lachgas macht zwar, wie erwähnt, nicht süchtig. Der regelmässige Konsum kann aber beispielsweise das Nervensystem beeinträchtigen und zu Konzentrationsstörungen führen. Lachgas wird deshalb im Rahmen einer breiten Suchtprävention bei Jugendlichen in den Schulen und auch auf der neuen Webseite www.mixyourlife.ch der Abteilung Gesundheitsförderung und Prävention des Gesundheitsdepartements thematisiert.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin